

dbS-Beitragsordnung

ab dem 01.01.2017

Die Beitragsordnung wurde am 27.02.2016 von der dbS-Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden erstmalig im Jahr 2017 erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge je Kalenderjahr.
2. Die Beitragshöhe beträgt für:
 - Praxisinhaber:innen (bundesweit)* € 375,00
 - Angestellte und Honorarkräfte (bundesweit) € 185,00
 - Erwerbslose, Rentner:innen,
Geringverdiener:innen (bis 556 Euro), Elternzeit, etc. € 75,00
 - Studierende/Schüler:innen € 50,00
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird halbiert, wenn die Mitgliedschaft im 2. Halbjahr des laufenden Jahres beginnt. (Beschluss der Mitgliederversammlung 2002)
4. Ermäßigte Beiträge der Beitragsklassen für Erwerbslose, Rentner:innen, Geringverdiener:innen (bis 556 Euro), Elternzeit, etc. und Studierende/Schüler:innen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
5. Nachweise für die zukünftige Eingruppierung in eine ermäßigte Beitragsklasse müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereicht werden. Eine nachträgliche Umgruppierung ist nicht möglich.**
6. Über die Beitragshöhe für Mitgliedsverbände entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

* Hierzu gehören auch Praxisleitungen für fachfremde Praxisinhaber:innen

** Hinweis: Ein Nachweis über die Elternzeit ist zu Beginn der Elternzeit mit einer Bestätigung des Arbeitgebers zu erbringen.

dbS-Beitragsordnung

ab dem 01.01.2017

§ 4 Beitragszahlung

Der Beitrag ist gem. § 4 der dbS-Satzung in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren/ Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des dbS. Hierbei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5 Säumnis/Mahngebühren

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung denn Beitrag nicht, kann die Mitgliedschaft entzogen werden (§ 5 Nr. 5 dbS Satzung). Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Soweit dem dbS wegen einer Rücklastschrift (z.B. bei fehlender Kontodeckung) Kosten entstehen, sind diese zu erstatten.

§ 6 Beitragsbescheinigung

Beitragsbescheinigungen werden nicht erstellt. Der Kontoauszug ist als Vorlage gegenüber dem Finanzamt ausreichend.

Hinweis:

Die Mitgliedsbeiträge können Sie steuerlich voll absetzen, Angestellte als Werbungskosten, Praxisinhaber:innen als Betriebskosten.